

Merkblatt Patente in Deutschland

Offenlegung

Deutsche Patentanmeldungen werden nach Ablauf von 18 Monaten ab Anmeldedatum bzw. Prioritätsdatum als Offenlegungsschrift veröffentlicht, unabhängig von einer amtlichen Prüfung auf Patentfähigkeit. Die Veröffentlichung der Patentanmeldung wird nur verhindert, wenn die Patentanmeldung gegenüber dem DPMA zurückgenommen wird, bevor die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung abgeschlossen sind, oder diese vorher zurückgewiesen wird.

Mit der Offenlegung der Patentanmeldung beginnt ein stark beschränkter vorläufiger Schutz der Erfindung, dergestalt, dass ein unrechtmäßiger Benutzer der Erfindung auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Anspruch genommen werden kann, wenn die Erfindung patentfähig ist. Den vollen Patentschutz erhalten Sie erst durch den positiven Abschluss des amtlichen Prüfungsverfahrens und der daraus resultierende Patenterteilung.

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren wird vom DPMA nur aufgrund eines gebührenpflichtigen Prüfungsantrages eingeleitet, der jederzeit innerhalb von 7 Jahren ab Anmeldedatum gestellt werden kann. Wird der Prüfungsantrag nicht innerhalb von 7 Jahren ab Anmeldedatum gestellt, verfällt die Patentanmeldung unwiederbringlich.

Jahresgebühren und Laufzeit

Zum Aufrechterhalten der Patentanmeldung bzw. des Patents muss erstmals vor Beginn des dritten Jahres ab Anmeldedatum eine Jahresgebühr an das DPMA gezahlt werden. Die Patentanmeldung bzw. das Patent hat bei jeweils fristgerechter Einzahlung der Jahresgebühren eine Laufzeit von 20 Jahren, die ab dem Anmeldetag berechnet wird.

Arbeitnehmererfinderrecht

Bei Patentanmeldungen, die auf einer Arbeitnehmererfindung beruhen, müssen unter anderem folgende Punkte beachtet werden:

- a) Falls Sie die Patentanmeldung bzw. das spätere Schutzrecht jemals fallen lassen wollen, müssen Sie allen beteiligten Arbeitnehmererfindern die kostenlose Übernahme der Patentanmeldung/des Schutzrechtes so rechtzeitig anbieten, dass die Erfinder noch genügend Zeit für eine Übernahme und Weiterverfolgung haben.
- b) Wenn für die Erfindung Auslandsanmeldungen nicht oder nur in einigen Ländern vorgenommen werden, dann muss allen beteiligten Arbeitnehmererfindern rechtzeitig vor Ablauf des Prioritätsjahres die Möglichkeit eingeräumt werden, die Erfindung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in allen Sie nicht interessierenden Staaten anzumelden.
- c) Arbeitnehmererfindungen müssen nach dem Gesetz vergütet werden; falls Sie hierzu Fragen haben, bitten wir Sie, uns anzusprechen.

Benutzungszwang und Lizenzen

Das deutsche Recht kennt grundsätzlich keinen Benutzungszwang für Patente. Eine Überwachung von Benutzungsterminen ist daher nicht erforderlich. Nur in extrem seltenen Ausnahmefällen, wie z. B. bei besonderen pharmazeutischen Präparaten, kann eine Zwangslizenz zugunsten Dritter erteilt werden.

Kennzeichnung

Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist zu beachten, dass Sie im Bereich der Werbung auf eine Patentanmeldung erst dann öffentlich hinweisen dürfen, wenn die Offenlegungsschrift veröffentlicht worden ist.

Als Hinweis auf das Bestehen eines erteilten Patentbesitzes ist es in Deutschland üblich, in der Werbung z. B. mittels Prospekten oder an den geschützten Gegenständen den Hinweis „patentiert“, „Deutsches Patent“ oder die Abkürzung "DBP" mit oder ohne Zusatz der Patentnummer zu verwenden. Die Verbotungsrechte aus dem Patent werden aber nicht geschmälert, wenn der Hinweis fehlt.

EU-Mitgliedsländer

Deutschland ist ein Mitgliedsland der Europäischen Union (EU). Für Patente hat dies zur Folge, dass, sobald durch das Patent geschützte Produkte durch den Patentinhaber oder mit seiner Erlaubnis in einem EU-Mitgliedsland verkauft werden, die Lieferung dieser Produkte in und aus anderen EU-Mitgliedsländern grundsätzlich nicht mehr verhindert werden kann.